Stand: Juli 2022

Ergänzend wird um Beachtung der Allgemeinen Hinweise und des Leitfadens zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Islamische Republik Iran

- a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung
- 1. Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag
- 2. **Urteil des Familiengerichts** über die Feststellung der Unmöglichkeit der Versöhnung der Ehepartner

und

Scheidungsurkunde ausgestellt vom zuständigen Scheidungsnotariat

b) Legalisation / Apostille

Da persische Urkunden im Iran nicht überbeglaubigt werden, können die Originalurkunden durch die Deutsche Botschaft in Teheran nicht mit einer Legalisation versehen werden. Stattdessen wird die Legalisation auf der Übersetzung angebracht. Die Dokumente werden in dieser Form anerkannt.

Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens.